

5) dem Vorschlage der hohen Staatsregierung, daß unter den im Antrage b. erwähnten Kirchengemeinden nicht bloß die in Städten, sondern auch in andern Orten zu verstehen, beizutreten;

III. Die dem entgegenstehenden Anträge der hohen Staatsregierung und Beschlüsse der ersten Kammer abzulehnen.

Die unterzeichnete Deputation hat hierbei Folgendes zu bemerken:

#### Zu I.

Hier tritt die vorhin erwähnte Verschiedenheit zwischen der Ansicht beider Kammern in ihrer ganzen Bedeutung hervor.

Während nämlich die erste Kammer nur eben eine Ermächtigung für die hohe Staatsregierung der Ueberlassung evangelischer Kirchen an die Neu-Katholiken unter den im Decrete sub I a., b. und besonders sub c. enthaltenen Bedingungen beschloffen hat, will die zweite Kammer, daß den Neu-Katholiken schon jetzt dasjenige als gesetzliches, wenn auch nur provisorisches Recht zugestanden werde, was nach dem Beschlusse der ersten Kammer ihnen nur von der Staatsregierung als eine widerrufliche Vergünstigung einzuräumen war. Die Deputation kann aber ihrer Kammer nicht anrathen, der jenseitigen Ansicht beizutreten. Wollte man den Neu-Katholiken schon gegenwärtig ein unwiderrufliches Recht in der Maasse, wie die zweite Kammer beschloffen hat, zugestehen, so verliert die ganze Maassregel die Natur eines Interimisticums. Zwar hat man jenseits darauf hingedeutet, daß, wenn den Neu-Katholiken nichts weiter, als was die erste Kammer beschloffen, bewilligt werde, ihr Zustand ein ungewisser und schwankender sei, der lediglich von dem administrativen Ermessen der Regierung abhängt. Sei ihnen aber ein gewisser Zustand durch ein Gesetz zugesagt, so müsse diese Zusage auch so lange in Kraft bleiben, bis sie durch ein Gesetz wieder zurückgenommen worden sei. Dies Letzte ist zwar richtig, allein ein solches Gesetz würde auch weit über die Grenzen eines Interimisticums hinausgehen und eine wirkliche Anerkennung enthalten, zu welcher es, wie beide Kammern einverstanden sind, jetzt noch nicht an der Zeit ist. Eben so ist es wahr, daß in Folge dessen, was die erste Kammer beschloffen hat, die Staatsregierung einzelnen neu-katholischen Vereinen die Erlaubniß, Gottesdienst zu halten, versagen, oder die ertheilte zurücknehmen kann. Es ist indeß nicht der mindeste Grund zu der Befürchtung vorhanden, daß dieselbe, nachdem sie mit dem vorliegenden Decrete den Ständen entgegengekommen ist, ohne höchst wichtige Gründe jene Erlaubniß verweigern oder gar die schon ertheilte zurücknehmen werde. Die diesseitige Deputation kann daher ihrer Kammer nur anrathen:

bei dem früher gefassten Beschlusse, daß der Staatsregierung die von ihr gewünschte Ermächtigung zu ertheilen sei, zu beharren, und den Beitritt zu dem hier in Rede stehenden weiter gehenden Beschlusse der zweiten Kammer abzulehnen.

Präsident v. Carlwiz: Somit wäre der erste Punkt des Deputationsgutachtens zum Vortrage gekommen, und ich habe zu erwarten, wie sich die Kammer äußern wird.

Bürgermeister Wehner: Durch §. 32 der Verfassungsurkunde ist allen Landesbewohnern völlige Gewissensfreiheit und Schutz in der Ausübung ihrer Glaubenssätze und Glaubenslehren zugesichert. Sobald nun dargethan ist, daß der-

jenige, welcher den Schutz in Anspruch nimmt, sich auf Glaubenssätze gründet, die weder den Staatsgesetzen, noch der Moral entgegenstehen, oder mit ihnen im Widerspruche stehen, so kann ihm der Schutz in Sachsen nicht verweigert, nicht einmal verkümmert werden. Die Deutsch-Katholiken haben ihre Grundsätze durch ein Statut an den Tag gelegt, und Niemand wird in diesem etwas finden können, was mit den Staatsgesetzen oder mit der Moral im Widerspruche stände. Demnach, glaube ich, muß ihnen der Schutz, den sie zu erlangen suchen, vollkommen und unverkümmert gewährt werden. Das ist aber nicht der Fall, wenn man sie in ein schwankendes und unsicheres Verhältniß stellt. Dies würde aber der Fall sein, wenn man das Deputationsgutachten annehmen sollte. Das Unternehmen der Deutsch-Katholiken ist ein christliches, und die Deutsch-Katholiken haben sich bis jetzt überall so gut und musterhaft benommen, daß kein Grund vorhanden ist, ein Mißtrauen in ihre gute Sache zu setzen. Ich werde daher die Deutsch-Katholiken, so lange sie sich so wie bisher verhalten, allemal, so weit es nur meine Kräfte gestatten, in Schutz zu nehmen und zu vertreten bemüht sein, eben weil ich überzeugt bin, daß ihr Unternehmen ein wahrhaft christliches ist, und daß alle Verunglimpfungen, die man ihnen hier und da nachgesagt hat, keinen Grund haben und daher ohne Beweis geblieben sind. Jetzt, wo es sich darum handelt, ob wir den Deutsch-Katholiken eine feste Stellung geben sollen, werde ich für die Ansicht der zweiten Kammer stimmen. Ich bin der Meinung, daß man auch interimistisch etwas feststellen kann, daß man aber nicht etwas Schwankendes bieten darf. Ich werde mit der zweiten Kammer stimmen.

Referent Domherr D. Günther: Gewissensfreiheit steht mir und allen Mitgliedern der Deputation so hoch, daß wir Alles, was diese verletzen kann, abzurathen uns ganz gewiß bewegen finden würden. Durch das, was die Deputation beantragt, wird aber die Gewissensfreiheit der Neu-Katholiken nicht im allermindesten beeinträchtigt, nicht einmal entfernt bedroht. Ich für meinen Theil wünsche den Neu-Katholiken eine vollständige Entwicklung ihrer Kirchlichkeit, und habe keine Veranlassung gefunden, die gute Meinung, welche ich vom Anfang an für sie gefaßt habe, im geringsten zu ändern. Wenn wir nun darüber einig sind (und der geehrte Sprecher scheint keiner verschiedenen Meinung zu sein), daß gegenwärtig nur ein Interimisticum bewilligt werden solle, so kann den Neu-Katholiken jetzt auch kaum ein Mehreres zugebilligt werden, als das, was die Deputation vorschlägt. Wir müssen uns klar werden über den Begriff und Zweck eines Interimisticums. Dieses Interimisticum ist anzusehen als Gestattung einer Art von Probezeit — als Darbietung einer Gelegenheit, sich mehr zu entwickeln, als es bis jetzt möglich gewesen ist, und durch diese Entwicklung den Beweis zu liefern, daß die Neu-Katholiken würdig sind, in die Zahl der anerkannten Confessionen aufgenommen zu werden. Soll es diesen Zweck erfüllen (und ich kann mir einen andern nicht denken), so muß das,